

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen
— Drucksache 10/5415 —

A. Problem

Im Gegensatz zum Rechtshilfeverkehr, der auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß mit dem Königreich Spanien zufriedenstellend abgewickelt wird, bestehen bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erhebliche Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten sollen durch den vorliegenden Vertrag ausgeräumt werden.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses, den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.

Der Vertrag lehnt sich in seinen Grundzügen und in seiner Systematik an das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968 (GVÜ) sowie an die Vollstreckungsabkommen an, welche die beiden Vertragsparteien mit dritten Ländern geschlossen haben. Es regelt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Entscheidungen und sonstige Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen aus dem einen Staat in dem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden können.

C. Alternativen

Mit der Aufnahme Spaniens in die Europäischen Gemeinschaften ist notwendig der Beitritt Spaniens zum GVÜ in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 9. Oktober 1978 (Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) verbunden. Für diesen Beitritt ist jedoch ein neues Beitrittsübereinkommen erforderlich, mit dessen Inkrafttreten nicht vor einem Zeitraum von etlichen Jahren zu rechnen ist. Abgesehen davon, behält der deutsch-spanische Vertrag auch nach dem Inkrafttreten des GVÜ für Spanien seine eigenständige Bedeutung, und zwar für Personenstands-, Familien- und Nachlaßsachen, die vom GVÜ ausgenommen sind.

D. Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht gegeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5415 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 10. Oktober 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Lowack	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Lowack und Stiegler

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem deutsch-spanischen Vertrag vom 14. November 1983 — Drucksache 10/5415 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung am 5. Juni 1986 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 1. Oktober 1986 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Mit dem vorliegenden deutsch-spanischen Vertrag soll erreicht werden, daß gerichtliche Entscheidungen und andere Schultitel in Zivil- und Handelssachen in weiterem Umfang als bisher gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden können. Bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen bestehen zur Zeit noch erhebliche Schwierigkeiten. Zwar gelten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien eine Reihe von multilateralen Übereinkommen, denen beide Staaten beigetreten sind. Diese beschränken die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen jedoch auf einige besondere Sachgebiete des Zivil- und Handelsrechts (z. B. Artikel 18 und 19 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß; das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern; das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr u. a.). Es fehlt bislang jedoch eine allgemeine vertragliche Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen beiden Staaten. Da der spanische oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo) mit Beschluß vom 15. April 1972 die Gegenseitigkeit für den außervertraglichen Bereich verneint hat, ist seit diesem Zeitpunkt die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen auf der Grundlage des § 328 der Zivilprozeßordnung im deutsch-spanischen Verhältnis ausgeschlossen.

Auch mit der Aufnahme Spaniens in die Europäischen Gemeinschaften sind die bestehenden

Schwierigkeiten nicht gelöst worden; denn das EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen muß durch ein Beitrittsübereinkommen gesondert in Kraft gesetzt werden (Artikel 63). Das wird eine Zeit von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Im übrigen erhält der vorliegende deutsch-spanische Vertrag seine eigenständige Bedeutung auch nach dem Inkrafttreten des europäischen Übereinkommens vom 27. September 1968, und zwar für Personenstands-, Familien- und Nachlaßsachen, die von dem europäischen Übereinkommen nicht erfaßt werden.

Mit Recht wird der gegenwärtige Rechtszustand insbesondere von den Wirtschafts- und Handelskreisen der beiden Staaten als unbefriedigend angesehen. Durch den Beitritt Spaniens in die europäischen Gemeinschaften werden der Warenaustausch und die wirtschaftliche Verzahnung zwischen beiden Staaten noch intensiver. Angesichts der rechtlichen Beziehungen, die aus den wirtschaftlichen Verbindungen, der großen Zahl spanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik sowie dem umfangreichen Tourismus entstehen, ist es zu begrüßen, daß mit dem vorliegenden Vertrag eine umfassende Rechtsgrundlage für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschaffen wird.

Der vorliegende Vertrag richtet sich in seinen Grundzügen und seiner Systematik nach dem EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 sowie nach den Vollstreckungsübereinkommen, welche die beiden Vertragsstaaten mit dritten Ländern geschlossen haben. Auch das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 1. Februar 1971 wurde berücksichtigt.

Im übrigen darf wegen des näheren Inhalts auf die Denkschrift zum Vertrag Bezug genommen werden.

Bonn, den 10. Oktober 1986

Lowack Stiegler

Berichterstatter